

481/AB
Bundesministerium vom 25.04.2025 zu 570/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.157.285

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)570/J-NR/2025

Wien, am 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Nr. **570/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Karrieresprungbrett Ministerkabinett“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- 1. *Wurden Leitungsfunktionen (damit sind für diese und sämtliche folgende Fragen gemeint: Generalsekretär, Sektionschefs, Gruppenleiter, Direktoren und sämtliche andere leitende Posten der Verwaltung) innerhalb Ihres Ressorts seit Ihrem (ersten) Amtsantritt neu besetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen Personen?*
 - d. *Wenn ja, waren die jeweiligen Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)*

- e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
- f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Seit meinem Amtsantritt wurden keine Leitungsfunktionen im Justizressort neu besetzt.

Zur Frage 2:

- 2. Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts mit Personen besetzt, welche davor, gleichzeitig oder danach in einem Kabinett eines Bundesministers bzw. im Büro eines Staatssekretärs tätig waren?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
 - c. Wenn ja, mit welchen Personen?
 - d. Wenn ja, waren diese Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
 - e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
 - f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
 - g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen unmittelbar nach Ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen? (Bitte Datum der Ernennung angeben)
 - h. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Soweit Leitungsfunktionen mit Personen besetzt wurden, welche davor im Kabinett des Bundesministerium für Justiz tätig waren, handelte es sich dabei um Mitarbeiter:innen, die zuvor schon als Richter:innen oder Staatsanwältinnen:Staatsanwälte im Bundesministerium bzw. in nachgeordneten Dienststellen tätig waren. Darüber hinaus wurde eine Vertragsbedienstete, die zuvor als stellvertretende Abteilungsleiterin in der Zentralleitung tätig war, mit einer Leitungsfunktion betraut.

Konkret wurden folgende Funktionen wurden mit Personen mit Kabinetserfahrung besetzt:

Eine Mitarbeiterin aus dem Kabinett von BM a.D. Dr.ⁱⁿ Alma Zadic wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 mit der Funktion der Leitung der Abteilung II 2 und mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2021 (zusätzlich) mit der Leitung der Gruppe Sicherheit, Betreuung und Ressourcen betraut. Eine weitere ehemalige Kabinettsmitarbeiterin wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 zur Leiterin der Abt I 4 ernannt.

Im angefragten Zeitraum wurde keine:r der auf Basis eines befristeten Sondervertrages für eine Verwendung im Kabinett aufgenommenen Kabinettsmitarbeiter:innen in den allgemeinen Verwaltungsdienst innerhalb des Justizressorts übernommen bzw. mit einer Führungsposition im Zuständigkeitsbereich des BMJ betraut.

Soweit es zu Weiterbestellungen kam, änderte sich die Entlohnungsgruppe nicht. Im Übrigen richten sich die Entlohnungsgruppen nach der jeweiligen Bewertung des Arbeitsplatzes.

Zur Frage 3:

- *Wurden Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode neu geschaffen? (Bitte um Bezeichnung dieser Funktionen und genauen Zeitpunkt ihrer Schaffung!)*

Hinsichtlich der im angefragten Zeitraum erfolgten „neu geschaffenen“ Leitungsfunktionen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zu 14699/J-NR/2023 verwiesen. Ergänzend dazu ist die Mitte des Jahres 2023 abgeschlossene Reorganisation der Sektion I (Zivilrecht) anzuführen, im Zuge derer eine Reduktion von zehn auf nunmehr acht Abteilungen erfolgt ist. Die in diesem Zusammenhang tangierten Leitungsfunktionen wurden neu beschrieben, bewertet und zur (Nach)Besetzung ausgeschrieben.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode interne Stellenausschreibungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?
 - c. Wenn ja, welche Qualifikation wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode externe Stellenausschreibungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?
 - c. Wenn ja, welche Qualifikationen wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Es erfolgten die gesetzlich erforderlichen externen Ausschreibungen nach dem Ausschreibungsgesetz bzw. dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- 6. Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode in den Ausschreibungen die Anforderungen für Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts verändert?
- 7. Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der jeweils letzten und vorletzten Ausschreibungen der betroffenen Leitungsfunktionen und mit welcher Begründung wurde vom ursprünglichen Wortlaut abgewichen?
- 8. Mit welchen Personen wurden Leitungsfunktionen, deren Anforderungen seit der vorletzten Ausschreibung geändert wurden, in Ihrem (neu übernommenen) Ressort besetzt?
- 9. Welche Personen übten Leitungsfunktionen, deren Anforderungen geändert wurden, vor der Neubesetzung aus?

Die Ausschreibungen richten sich nach den in der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung angeführten Anforderungen an die jeweilige Leitungsfunktion und sind diese abgesehen von teilweise geänderten Aufgabenbereichen (zB iZm der Reorganisation der Sektion I oder der Sektionen IV/V) unverändert geblieben.

Zur Frage 10:

- 10. Wie viele Personen haben sich jeweils bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen beworben?*

Funktion	Datum der Besetzung/Ernennung	Anzahl der Bewerber:innen
Leitung der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	01.12.2019	3
Leitung der Abteilung III 8	01.06.2020	5
Leitung der Sektion IV (Strafrecht)	01.09.2020	7
Leitung der Sektion V (Einzelstrafsachen)	01.09.2020	6
Leitung der Abteilung V 1	01.01.2021	1
Leitung der Abteilung II 2	01.01.2021	1
Leitung der Abteilung II 4	01.01.2021	2
Leitung der Gruppe Sicherheit, Betreuung und Ressourcen in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen	01.01.2021	2
Leitung der Gruppe Sicherheit, Betreuung und Ressourcen in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen	01.06.2021	3
Leitung der Sektion I	01.08.2022	3
Leitung der Abteilung V 2	01.12.2022	9
Leitung der Abteilung II 4	01.05.2023	2
Leitung der Abteilung V 3	01.09.2023	4
Leitung der Abteilung I 3 neu	01.11.2023	1
Leitung der Abteilung I 2 neu	01.01.2024	4
Leitung der Abteilung I 4 neu	01.01.2024	2
Leitung der Abteilung I 8 neu	01.01.2024	2
Leitung der Abteilung IV 1	01.03.2024	4
Leitung der Sektion IV	01.04.2024	1
Leitung der Abteilung IV 2	01.08.2024	3
Leitung der Abteilung II 4	01.10.2024	2

Zu den Fragen 11 bis 13:

- 11. Wie wurden die Bewerber bei sämtlichen seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils im Hinblick auf ihre Eignung eingestuft? (Bitte um Gliederung nach Eignungsstufen und um die Angabe der finalen Reihung der Bewerber!)*

- *12. Wer gehörte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils der Begutachtungskommission an?*
- *13. Wann tagte bei den seit dem Beginn der XXVI 1. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils die Begutachtungskommission?*

Ernennungen auf vakante Leitungsfunktionen (Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitung) erfolgen nach vorheriger, nach Maßgabe der Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) bzw. des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) durchgeföhrter Ausschreibungen und der Einholung eines Gutachtens des gemäß § 7 Abs 1 Z 1 AusG eingerichteten Begutachtungskommission im Einzelfall bzw. der Personalkommission für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz.

Letztere besteht aus vier Mitgliedern, die alle die Erfordernisse für die Ernennung zur Staatsanwältin: zum Staatsanwalt erfüllen müssen. Das BMJ hat in seine Personalkommission ein weibliches und ein männliches Mitglied zu entsenden und dabei eines dieser Mitglieder zur: zum Vorsitzenden der Personalkommission zu bestimmen. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat gemäß § 182 Abs. 5 RStDG je eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Mitglied zu entsenden. Ein weiteres Mitglied ist von dem beim BMJ eingerichteten Zentralausschuss für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu entsenden (§ 182 Abs. 6 Z. 1 RStDG).

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Von der Bekanntgabe des jeweiligen Sitzungstermins der Kommission(en) und der Sitzungsteilnehmer:innen über den langen Anfragezeitraum wird aufgrund des mit der Gewinnung der erforderlichen Daten verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen, weil hierzu in den Personalakt jeder:jedes einzelnen in den jeweiligen Besetzungsverfahren zum Zug gekommenen Bewerberin:Bewerbers Einsicht genommen werden müsste. Für personenbezogene Informationen – wie etwa „Bewerber:innen-Rankings“ – sind zudem die Grenzen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes zu berücksichtigen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen. Ganz allgemein kann bekanntgegeben werden, dass die von der Begutachtungskommission als im jeweils bestgeeigneten Maße geeigneten Bewerber:innen mit der jeweiligen Funktion betraut wurden.

Zur Frage 14:

- *Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Besetzungen von Leitungsfunktionen, bei denen nicht der bestgereihte Bewerber ausgewählt wurde?*
 - a. *Wenn ja, bei welchen konkreten Besetzungen welcher Leitungsfunktionen?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Entscheidungsgrundlage bei jedem der Fälle?*
 - c. *Wenn ja, wer hat diese Entscheidung jeweils getroffen?*

In einem Fall schloss sich meine Amtsvorgängerin der Argumentation ihres Amtsvorgängers an, der von einem Eignungsvorsprung der von der Personalkommission an zweiter Stelle gereihten Bewerberin ausging. Seine Entscheidung beruhte auf seinem persönlichen Eindruck, den er durch ein von ihm abgehaltenes Hearing gewann, sowie der Gewichtung der Erfahrung der zweitgereihten Bewerberin in der Rechtsprechung.

Zur Frage 15:

- *Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Einsprüche oder Beschwerden gegen eine Besetzung einer Leitungsfunktion durch Personalvertretungen, Betriebsräte oder andere Bewerber?*
 - a. *Wenn ja, von wem und bei welchen konkreten Besetzungen?*
 - b. *Wenn ja, welche Gründe wurden jeweils für die Beschwerden angeführt?*
 - c. *Wenn ja, welche Rechtsmittel wurden im Zusammenhang mit der Besetzung von Leitungsfunktionen jeweils ergriffen?*
 - d. *Wenn ja, in welchen Fällen waren diese Einsprüche bzw. Beschwerden erfolgreich?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

